Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss einer weiteren Stelle
Publikationsdatum: KABZH 24.04.2026
Meldungsnummer: RS-ZH07-0000000628

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Berichtigung – Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027–2031

Beschliessende Stelle:
Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Beschlussdatum: 16.03.2026

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst am 16. März 2026 die Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027–2031.

Der vollständige Beschluss kann im Anhang eingesehen werden.

Berichtigung

Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2027–2031

(vom 16. März 2026)

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich beschliesst:

I. Die Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich werden an der Urne, mit der Möglichkeit der stillen Wahl oder – wo dies die Kirchgemeindeordnung der jeweiligen Kirchgemeinde vorsieht – an der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

II. Bei Urnenwahlen wird als Termin für die Erneuerungswahlen der Mitglieder für die Amtsdauer 2027–2031 der 28. Februar 2027 festgesetzt. Der Termin für einen zweiten Wahlgang wird auf den 6. Juni 2027 gelegt.

III. Bei Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung wird der Termin für den ersten Wahlgang zwischen dem 1. November 2026 und 28. Februar 2027 festgelegt. Ein zweiter Wahlgang hat bis spätestens 31. Mai 2027 zu erfolgen.

IV. In den einzelnen Kirchgemeinden werden gewählt:

Kirchgemeinde	**Mitglied Synode**	**wahlleitende Behörde**	
		Urnenwahl (polit. Gemeinde)	**Wahl Kirchgemeindeversammlung**
Adliswil	1	Adliswil	
Affoltern a. A.	2	Affoltern a. A.	
Andelfingen-Feuerthalen	1	Andelfingen	
Bauma	1	Bauma	
Birmensdorf	1	Birmensdorf	
Bonstetten	1		Kirchenpflege Bonstetten
Bülach	2	Bülach	
Dielsdorf	2		Kirchenpflege Dielsdorf
Dietikon	2	Dietikon	
Dübendorf	3	Dübendorf	
Egg	2	Egg	
Elgg	1	Elgg	
Geroldswil	1	Geroldswil	
Glattfelden-Eglisau-Rafz	1	Glattfelden	

Kirchgemeinde	Mitglied Synode	wahlleitende Behörde Urnenwahl (polit. Gemeinde)	Wahl Kirchgemeinde-versammlung
Hausen-Mettmenstetten	1		Kirchenpflege Hausen-Mettmenstetten
Herrliberg	1	Herrliberg	
Hinwil	1	Hinwil	
Hombrechtikon	1	Hombrechtikon	
Horgen	2	Horgen	
Illnau-Effretikon	2		Kirchenpflege Illnau-Effretikon
Kilchberg	1	Kilchberg	
Kloten	2	Kloten	
Küsnacht-Erlenbach	1	Küsnacht	
Langnau a. A.	1	Langnau a. A.	
Männedorf-Uetikon a. S.	1	Männedorf	
Meilen	1	Meilen	
Oberengstringen	1	Oberengstringen	
Oberrieden	1	Oberrieden	
Opfikon	1	Opfikon	
Pfäffikon	2	Pfäffikon	
Regensdorf	2	Regensdorf	
Rheinau	1		Kirchenpflege Rheinau
Richterswil	1	Richterswil	
Rickenbach-Seuzach	2		Kirchenpflege Rickenbach-Seuzach
Rümlang	1	Rümlang	
Rüti	2	Rüti	
Schlieren	2	Schlieren	
Stäfa	1	Stäfa	
St. Petrus Embrachertal	1	Embrach	
St. Pirminius Pfungen	1	Pfungen	
Thalwil-Rüschlikon	2		Kirchenpflege Thalwil-Rüschlikon
Turbenthal	1	Turbenthal	
Urdorf	1	Urdorf	
Uster	3	Uster	
Wädenswil	2	Wädenswil	
Wald	1		Kirchenpflege Wald
Wallisellen	2	Wallisellen	
Wetzikon	2		Kirchenpflege Wetzikon
Winterthur	5		Kirchenpflege Winterthur

Kirchgemeinde	Mitglied Synode	wahlleitende Behörde	
		Urnenwahl (polit. Gemeinde)	Wahl Kirchgemeinde-versammlung
Zell	1	Zell	
Zollikon-Zumikon	1	Zollikon	
Zürich-Allerheiligen	1	Zürich	
Zürich-Bruder Klaus	1	Zürich	
Zürich-Dreikönigen	1	Zürich	
Zürich-Erlöser	1	Zürich	
Zürich-Guthirt	1	Zürich	
Zürich-Heilig Geist	2	Zürich	
Zürich-Heilig Kreuz	2	Zürich	
Zürich-Liebfrauen	1	Zürich	
Zürich-Maria-Hilf	1	Zürich	
Zürich-Maria Lourdes	2	Zürich	
Zürich-Oerlikon	2	Zürich	
Zürich-St. Anton	1		Kirchenpflege Zürich-St. Anton
Zürich-St. Felix und Regula	1	Zürich	
Zürich-St. Franziskus	1	Zürich	
Zürich-St. Gallus	2	Zürich	
Zürich-St. Josef	1	Zürich	
Zürich-St. Katharina	1	Zürich	
Zürich-St. Konrad	2	Zürich	
Zürich-St. Martin	1	Zürich	
Zürich-St. Peter und Paul	1	Zürich	
Zürich-St. Theresia	1		Kirchenpflege Zürich-St. Theresia
Zürich-Wiedikon	2	Zürich	
Zürich-Witikon	1		Kirchenpflege Zürich-Witikon
Total Mitglieder Synode Amtsdauer 2027–2031	**106**		

V. Urnenwahlen

a. Die Aufgaben der Wahlleitung bei Urnenwahlen werden gestützt auf § 17a des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) in Verbindung mit § 15 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement/KGR) den Kreishauptorten bzw. den politischen Gemeinden übertragen.

b. In den Wahlkreisen der Stadt Zürich und der Stadt Winterthur ist die wahlleitende Behörde das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich bzw. der Stadt Winterthur, in den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro der politischen Gemeinde bzw. des Kreishauptortes gemäss Ziff. IV dieses Beschlusses.

c. Die Kirchgemeinden werden angehalten, sich nach Erhalt der Wahlanordnung mit der zuständigen wahlleitenden Behörde in Kontakt zu setzen, um sich über das weitere Vorgehen zu verständigen. Die Kirchgemeinden ersetzen die Auslagen und entschädigen den Aufwand der wahlleitenden Behörde angemessen.

d. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR). Wo die Körperschaft für das Wahlverfahren keine eigenen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

e. Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt (Art. 21 Abs. 3 KO).

f. Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewandt (Art. 22 KO in Verbindung mit §§ 49 ff. GPR). Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden für die Urnenwahlen gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

g. Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

h. Auf dem Wahlvorschlag sind für jede vorgeschlagene Person Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort bzw. Heimatland, Zusatz «bisher», und ob ein kirchliches Anstellungsverhältnis besteht, aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinde eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

i. Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet. Sind mehr Wahlvorschläge eingereicht worden, als Stellen

zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag (Art. 22 KO).

j. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, wird die wahlleitende Behörde eingeladen, den Wahlberechtigten mit dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung und – sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen – zusätzlich einen leeren Wahlzettel zuzustellen.

VI. Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung

a. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

b. Es wird offen gewählt, ausser die Kirchgemeindeordnung sieht die geheime Wahl vor oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine solche. Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe auf leeren Wahlzetteln. Die Kirchgemeindeordnung kann die Verwendung gedruckter Wahlzettel vorsehen.

c. Die zur Wahl Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

d. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Findet ein zweiter Wahlgang statt, ist die Mehrheit der Stimmen massgebend.

e. Werden mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

f. Der Präsident oder die Präsidentin der Kirchenpflege wählt bei der offenen Wahl nicht mit, er bzw. sie hat den Stichentscheid. Bei geheimen Wahlen wählt der Präsident bzw. die Präsidentin mit.

VII. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, dem Synodalrat am Tag nach dem Wahlsonntag bzw. der Kirchgemeindeversammlung das Wahlprotokoll bzw. den Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung zuzustellen. Daraus muss ersichtlich sein, ob der oder die Gewählte in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht. Die Wahlergebnisse sind unverzüglich zu veröffentlichen und den Gewählten ist, unter Ansetzung der Ablehnungsfrist von fünf Tagen, ihre erfolgreiche Wahl mitzuteilen. Dem Synodalrat ist eine Kopie der erfolgten Wahlpublikation zuzustellen.

VIII. In der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Rekurs in Stimmrechtssachen innert fünf Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich einzureichen ist.

IX. Gegen die vorliegende Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Raphael J.-P. Meyer	Markus Hodel